

ZBB 2002, 509

BGB §§ 826, 276, 278

Pflicht zur umfassenden Aufklärung bei Vermittlung von Anteilen an Fondsgesellschaft, die Geschäfte in Warenterminkontrakten und Optionen tätigt

LG Düsseldorf, Urt. v. 19.02.2002 – 10 O 204/01, BKR 2002, 924

Leitsätze:

1. Ein unerfahrener Anleger ist bei der Vermittlung von Anteilen an einer Fondsgesellschaft, die Geschäfte in Warenterminkontrakten und Optionen tätigt, ungefragt über die Risiken schriftlich, zutreffend, vollständig und gedanklich geordnet aufzuklären.
2. Auch bei ausländischen Fonds (im vorliegenden Fall ein Fonds mit Sitz auf den Cayman Islands) reicht ein in englischer Sprache verfasster Verkaufsprospekt nicht zur Risikoauklärung.
3. Der Vorstand der die Fondsanteile vermittelnden Aktiengesellschaft haftet wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung

ZBB 2002, 510

nach § 826 BGB, wenn er nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass die Kunden ordnungsgemäß, insbesondere in deutscher Sprache aufgeklärt werden.